



SATZUNG

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Oberasbach (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 23. März 2004

fortgeschriebene nichtamtliche Fassung gültig ab 01. Oktober 2016

Auf Grund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl S. 497) sowie Art. 41b Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Oberasbach folgende

SATZUNG:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. So weit rechtlich verbindliche, planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Kanalanstich

ist die Verbindung des Grundstücksanschlusses mit dem städtischen Kanal.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Privatkanäle

sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im übrigen der der städtischen Kanäle.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße bis zum Kontrollschacht; falls ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze. Auch der Kanalanstich sowie Leitungen in Privat- und Eigentümerwegen gehören zu den Grundstücksanschlüssen.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.

Grundleitungen

sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Die Rückstauenebene ist die Oberkante der Straße im Bereich des Kanalanstichs.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) so lange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes (4) besteht ein Benutzungsrecht nicht, so weit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt. Des weiteren sind unbebaute Grundstücke, die bebaut werden dürfen, an den städtischen Kanal dann anzuschließen, wenn der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße, in der dieser Kanal liegt, unmittelbar bevorsteht. Der Anschluss hat durch Errichtung von Anschlussleitungen mit Übergabeschächten im Grundstück zu erfolgen.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Niederschlagswasser ist von der Pflicht zur Einleitung in die städtische Entwässerungsanlage ausgenommen, so weit es versickern oder zur Gartenbewässerung verwendet werden soll und die Stadt oder das Landratsamt nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage verlangt. Öffentliche Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften des Bayer. Wassergesetzes und anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, so weit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten. Die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite, Werkstoff, Gefälle und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Grundsätzlich ist ein Anschluss direkt an einen Kanalschacht vorzusehen. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.
- (4) Die Stadt hat das Recht, im Zuge von Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen am öffentlichen Kanal den Grundstücksanschluss umzubinden und anzupassen.
- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, so weit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (6) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wieder verwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen auf Dichtigkeit zu prüfen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist der Stadt mindestens zwei Arbeitstage vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und der Stadt mit der Planvorlage einzureichen. Die Überprüfungspflicht entfällt, so weit die letzte Überprüfung innerhalb der in § 12 Abs. 2 festgelegten Fristen erfolgt ist und dabei die oben genannten Arbeiten durchgeführt wurden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist in einem Abstand von maximal einem Meter zur Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht vorzusehen. Bei Bedarf kann die Stadt, auch nachträglich, den Einbau von Kontrollschächten sowie an dessen Stelle oder zusätzlich die Erstellung einer Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmestelle) verlangen.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz unterhalb der Rückstauenebene hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in zweifacher, für Gewerbebetriebe in dreifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne über die Leitungen außerhalb von Gebäuden (Grundleitungen mit den Kontrollschächten) im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen außerhalb von Gebäuden (Grundleitungen mit den Kontrollschächten) mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisierung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

So weit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Auf die Längsschnitte nach Buchstabe c) kann verzichtet werden, wenn alle Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Nennweite, der Werkstoff und das Gefälle der Grundleitungen und des Anschlusskanals sowie der Bauwerke (Schächte, Regenwasserzisternen, Hebewerke etc.) in den Grundriss- und Flächenplänen dargestellt sind.

Eine Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Baugenehmigungsplänen wird nicht genehmigt.

- (2) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Anzeigepflicht bei Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt (Tiefbauamt) den Beginn der Herstellung, der Änderung, der Ausführung größerer Unterhaltsarbeiten oder der Beseitigung drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einen städtischen Kanal sind mindestens 24 Stunden vorher der in Abs. (1) genannten Dienststelle anzuzeigen.
- (3) So weit bei der Ausführung von Entwässerungsarbeiten eine Straßenaufgrabung notwendig ist, ist hierfür mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt (Tiefbauamt) um Genehmigung nachzusuchen (Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen.
- (5) Ohne Anschluss- und Benutzungsgenehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals nicht begonnen werden.
- (6) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen; insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen und der Anschlusskanal gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

- (7) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z.B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken, Regenwasserzisternen) müssen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN EN 1610 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Sonstige, im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Tiefbauamt spätestens bis zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
- (8) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.
- (9) Anstiche an einen städtischen oder auch an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt (Tiefbauamt) vorgenommen werden.
- (10) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Anschlusskanäle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (11) Prüfungen auf Dichtheit der Leitungen sowie auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden.
- (12) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.
- (13) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (14) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Genehmigung in Betrieb genommen werden.
- (15) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung, Unterhalt und Betrieb

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Wasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie den Grundstücksanschluss wiederkehrend durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Nachweis für die erstmalige Überprüfung und erforderlichenfalls der Mängelbeseitigung ist der Stadt bis spätestens 31. August 2004 vorzulegen. Die Überprüfungsabstände für die Folgeuntersuchungen betragen bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie bei Grundstücken, von denen gewerbliche und industrielles Abwasser abgeleitet wird, zehn Jahre, bei den übrigen Grundstücken fünfundzwanzig Jahre. Die Frist für die wiederkehrende Untersuchung beginnt ansonsten mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern dabei eine Dichtigkeitsprüfung im Sinne von § 11 Abs. 7 durchgeführt und das Prüfergebnis der Stadt vorgelegt wurde und danach erneut mit den durchgeführten Untersuchungen, jedoch nicht vor der Beseitigung dabei festgestellter Mängel. Besteht begründeter Verdacht von schadhafte Grundstücksanschlüssen oder Grundleitungen, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung der Stadt mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen, erforderlichenfalls freizulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Grundstückskläranlagen sind nach den Vorgaben der Stadt außer Betrieb zu setzen, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen worden ist. Dies gilt auch für sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses, wenn und soweit sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen.
- (2) Alte, nicht mehr genutzte Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen. Grundstücksanschlüsse sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem innenbündig mit dem öffentlichen Kanal dauerhaft zu verpressen. Über die Verpressung ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten bei der Stadt (Tiefbauamt) ein Kanal-TV-Untersuchungsprotokoll mit einem Bild des stillgelegten Kanalanstichs vom

öffentlichen Kanal her aufgenommen vorzulegen. Im Einzelfall kann von der Stadt der Ausbau der genannten Entwässerungseinrichtungen angeordnet werden. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In die Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen oder von der Stadt angeordnet werden.
- (3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung vom Abwasser der Menge nach beschränken, von einer Vorbehandlung oder Speicherung durch Rückhaltmaßnahmen oder einer anderweitigen Ableitung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der Entwässerungsanlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (5) Die Einleitung von gewerblichem oder industriellem (nichthäuslichem) Abwasser ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung in Folge geeigneter Vorkehrungen nicht mehr besitzen.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind,
 1. die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen
 2. die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossene bzw. die benachbarten Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen;
 3. den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen;

4. die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer und Boden, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. Feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie z.B. Benzin und Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer Verfärbung des Abwassers in der öffentlichen Entwässerungsanlage oder des Gewässers führen oder durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten;
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser sowie Wasser aus Drainageanlagen
 7. feste Stoffe – auch in zerkleinerter Form – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - a. Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement
 - b. Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - c. Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - d. Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
 - e. Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Farben und Lacke;
 9. Chemikalien, wie
 - a) fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - b) Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
 - c) Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner);
 10. Unbehandelte Abwässer aus Fassadenbereinigungen
 11. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1;
 12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, menschliches und tierisches Blut, Molke;

13. Absetzgut, Schlämmer oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben;

14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach Abs. 3 zugelassen hat.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

Temperatur 35° C

ph-Wert 6,5-10

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter ph-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach halbstündiger Absetzzeit) 5 ml/l

Suspensa (aus der abgesetzten Probe) 50 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As) 0,5 mg/l

Blei (Pb) 1,0 mg/l

Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) 2,0 mg/l

Chrom IV (CrO4) 0,5 mg/l

Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

Nickel (Ni) 1,0 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l

Zink (Zn) 2,0 mg/l

Zinn (Sn) 3,0 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/ Ammoniak freisetzen

berechnet als	N	150	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
Sulfid	(S)	2	mg/l

Organische Stoffe

Phenol-Index		100	mg/l
Kohlenwasserstoffe		20	mg/l
BTEX (Summe)		10	mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig	Summe	1,0	mg/l
Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	0,001	mg/l

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Satz 1 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 5000 mg/l von der Stadt festgelegt werden.

- (4) Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung von Abwässern zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig. Wird eine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Abs. 3 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzung gemeinsam behandelt und abgeleitet werden.
- (5) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz der Entwässerungsanlage, dessen Betriebspersonal oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheide erforderlich ist.
- (6) Wer verursacht oder wahrnimmt, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 bis 3 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, hat die Stadt (Tiefbauamt) unverzüglich zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Dies gilt bei Fetten nur, wenn die haushaltsüblichen Mengen überschritten werden. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (2) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und/oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, sind der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen. Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Abs. 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Das selbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, so weit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, 4 und 5, § 15 Abs. 7 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusskanals beginnt oder beginnen lässt,
4. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Buchstabe d) unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.¹⁾
- (2) Die bisherige Entwässerungssatzung der Stadt Oberasbach vom 09. November 1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, den 20. Juli 2016
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 17. Januar 2007 trat am 01. März 2007 in Kraft.

²⁾ Die 2. Änderungssatzung vom 20. Juli 2016 trat am 01. Oktober 2016 in Kraft.